

Flexopus

Softwarelizenzbedingungen für „Flexopus“ - Stand: 01.04.2022

1. Vertragspartner und Geltungsbereich

- 1.1 Parteien sind die Flexopus GmbH (nachfolgend „**Flexopus**“ oder „**Lizenzgeber**“), Schlosserstraße 2, 70180 Stuttgart, HRB 781714, AG Stuttgart, vertreten durch ihre Geschäftsführer Philipp Wahju und Dániel Fafula und der Lizenznehmer.
- 1.2 Der Lizenzgeber hat die Software „Flexopus“ (nachfolgend nur „**Software**“), eine Progressive-Web-App, entwickelt. Die Software ist eine Workplace-Plattform und ermöglicht es dem Lizenznehmer insbesondere Arbeitsplätze, Meetingräume und Parkplätze flexibel zu verwalten und zu buchen.
- 1.3 Dieser Vertrag gilt für die Nutzung der Software.
- 1.4 „Lizenznehmer“ können ausschließlich Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein.
- 1.5 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Vertragsbedingungen des Lizenznehmers finden keine Anwendung. Gegenbestätigungen des Lizenznehmers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Definitionen

- 2.1 „Bereitstellung“ meint die betriebsfähige Bereitstellung der Software, die erfolgt ist, wenn Flexopus dem Lizenznehmer die Freischaltung bzw. die erforderlichen Zugangsdaten mitgeteilt hat.
- 2.2 „Update“ meint die Fehlerbehebung / Mängelbehebung sowie die geringfügige Verbesserung und / oder Anpassung bereits vorhandener Funktionalitäten ohne Hinzufügen einer Funktionalität. Ein Update ist erkennbar durch Änderungen der nachrangigen Versionsnummern (bspw. von 2.1.1 zu 2.1.2).
- 2.3 „Upgrade“ meint die mehr als nur geringfügige Verbesserung und / oder Anpassung bereits vorhandener Funktionalitäten sowie das Hinzufügen neuer Funktionalitäten. Ein Upgrade ist erkennbar durch Änderung der führenden Versionsnummer (bspw. von 2.1.0 zu 2.2.0).
- 2.4 „Reverse Engineering“ sind sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie ggf. erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 15.2 sowie Geschäftsgeheimnisse zu gelangen.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die Software wird von Flexopus als webbasierte Software-as-a-Service-Lösung (SaaS) betrieben. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Software zur Nutzung über das Internet durch Zugriff auf die Server von Flexopus bzw. auf die Server eines von Flexopus beauftragten Dienstleisters. Dem Lizenznehmer wird ermöglicht, die Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit dieses Vertrages für eigene Zwecke zu nutzen und Daten mit Hilfe der Software zu speichern und zu verarbeiten.
- 3.2 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den folgenden Unterlagen:
 - diesem Softwarelizenzvertrag (nachfolgend „**dieser Vertrag**“ oder „**Softwarelizenzvertrag**“),
 - den dem Lizenznehmer unterbreiteten Angebot inklusive Leistungsbeschreibung,
 - dem vom Lizenznehmer erteilten Auftrag,

- dem Beiblatt „Technische Voraussetzungen“, abrufbar unter <https://flexopus.com/technische-voraussetzungen>
- den Datenschutzhinweisen, abrufbar unter <https://flexopus.com/datenschutzerklaerung>
- der gegebenenfalls zwischen Flexopus und dem Lizenznehmer abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Diese regeln die Bereitstellung der Software durch Flexopus.

4. Produktumfang

- 4.1 Der Umfang der Software ergibt sich aus den dem Lizenznehmer unterbreiteten Angebot sowie den im Falle von Updates bereitgestellten Mitteilungen.
- 4.2 Soweit Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden, gelten deren AGB/Vertragsbedingungen, es sei denn, dass im Einzelnen etwas anderes vereinbart wird.

5. Rechte und Pflichten von Flexopus

- 5.1 Flexopus stellt dem Lizenznehmer die Software am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht („Übergabepunkt“), zur Nutzung bereit. Die Software verbleibt jederzeit auf dem Server. Die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von Flexopus bereitgestellt. Flexopus schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem beschriebenen Übergabepunkt und den IT-Systemen des Lizenznehmers.
- 5.2 Die Bereitstellung der Software erfolgt in der jeweils aktuellen Version. Ein Anspruch auf Nutzung älterer Versionen besteht nicht. Dieser Vertrag erstreckt sich auch auf die jeweils aktuelle Version.
- 5.3 Flexopus entwickelt die Software laufend weiter und wird den Service durch laufende Updates und Upgrades verbessern. Updates sind grundsätzlich nicht vergütungspflichtig und durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Für Upgrades gelten die jeweils dem Lizenznehmer mitgeteilten Preise.
- 5.4 Der für den Lizenznehmer geltende Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie den im Falle von Updates bereitgestellten Mitteilungen.
- 5.5 Flexopus richtet einer vom Lizenznehmer als Administrator benannten Person eine Admin-Zugriffsberechtigung ein und übermittelt dazu einen Benutzernamen und ein Passwort. Anstelle von Benutzernamen und Passwort besteht für den Lizenznehmer auch die Option des Single Sign-On. Der Administrator kann im Nachgang weitere Benutzer anlegen, die jeweils eine eigene Zugangsberechtigung, bestehend aus Benutzernamen und Passwort, erhalten. Benutzernamen und Passwort sind von den Nutzern stets geheim zu halten.
- 5.6 Soweit der Lizenznehmer Unterlizenznehmern Zugriff auf die Software gewähren möchte, erhalten diese ihre entsprechenden Benutzernamen und Benutzerpasswörter vom Administrator des Lizenznehmers.
- 5.7 Der Lizenznehmer hält in der Cloud mit Bereitstellung der Software Speicherplatz für die Anwendungs- und Speicherdaten in dem vereinbarten Umfang bereit.

Flexopus

Flexopus ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet Flexopus nicht von ihrer alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Lizenznehmer zur vollständigen Vertragserfüllung.

- 5.8 Die Anwendungsdaten und gespeicherten Inhalte werden regelmäßig, mindestens werktäglich, auf in Deutschland befindlichen Servern gesichert.
- 5.9 Flexopus überlässt dem Lizenznehmer die Software mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99% pro Jahr. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Software zum Gebrauch durch den Lizenznehmer im dafür vorgesehenen Zweck. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume für Wartungen und Updates, Zeitverlust bei der Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht durch Flexopus zu vertreten sind sowie Ausfälle aufgrund höherer Gewalt.
- 5.10 Flexopus beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich sämtliche Softwarefehler. Ein Fehler liegt dann vor, wenn die Software die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, fehlerhafte Ergebnisse liefert oder in anderer Weise nicht funktionsgerecht arbeitet, so dass die Nutzung der Software unmöglich oder eingeschränkt ist.
- 5.11 Wartungsarbeiten sowie Störungen oder Unterbrechungen des Online-Dienstes werden, soweit vorher möglich, mit angemessener Frist angekündigt. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
- 5.12 Flexopus hat das Recht einen Support-Administrator einzusetzen, um ordnungsgemäß ihre Dienste erbringen zu können.

6. Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

- 6.1 Es obliegt dem Lizenznehmer, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der Software am Übergabepunkt und ihrer Nutzung zu schaffen, namentlich, dass die sich aus Ziffer 7 ergebenden Systemvoraussetzungen bei ihm erfüllt sind.
- 6.2 Der Lizenznehmer hat die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben.
- 6.3 Soweit Flexopus dem Lizenznehmer im Rahmen der Nutzung der Software Speicherplatz zur Verfügung stellt und ihm ermöglicht, Inhalte zu veröffentlichen, ist der Lizenznehmer ausschließlich für die gespeicherten/veröffentlichten Inhalte verantwortlich. Der Lizenznehmer stellt insbesondere sicher, dass diese Inhalte frei von Rechten Dritter (z. B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) sind und nicht in irgendeiner Form gegen die Rechtsordnung verstoßen.
- 6.4 Die Software darf nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
- dürfen keine Inhalte mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder über die zur Verfügung gestellten Kanäle eingestellt werden und es darf nicht auf solche Inhalte hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Inhalte, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder

verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von Flexopus schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
 - sind keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltenden Programme im Zusammenhang mit der Software zu nutzen.
- 6.5 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, stets eine aktuelle Antivirensoftware zu verwenden.
- 6.6 Der Lizenznehmer belehrt seine Mitarbeiter über die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten.
- 6.7 Auf Anforderung wird der Lizenznehmer Flexopus die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen unverzüglich bereitstellen.

7. Technische Voraussetzungen

- 7.1 Im Beiblatt „Technische Voraussetzungen“ sind die auf Seiten des Lizenznehmers erforderlichen und ggf. zu schaffenden technischen Voraussetzungen, insbesondere die System- und Zugangsvoraussetzungen festgehalten.
- 7.2 Die Nutzung der Software setzt zudem eine stabile Verbindung zum Internet voraus. Die Bereitstellung des erforderlichen Internetzugangs, die Verbindungen zum Internet sowie erforderliches PC-Equipment, Telefonanlagen und/oder Mobilfunkendgeräte sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Lizenznehmer bzw. der über den Lizenznehmer berechtigten Unterlizenznehmer gesondert zu tragen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lizenznehmer hat Flexopus Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat mittels einer möglichst detaillierten Beschreibung der jeweiligen Funktionsstörung zu erfolgen, um eine möglichst effiziente Fehlerbeseitigung zu ermöglichen. Soweit seitens Flexopus' kein Vorsatz besteht, ist die Verjährung auf ein Jahr begrenzt. Ein Selbstbeseitigungsrecht steht dem Lizenznehmer nicht zu.
- 8.2 Die verschuldensunabhängige Haftung von Flexopus wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 8.3 Weiterhin sind die Rechte des Lizenznehmers wegen Mängeln ausgeschlossen, wenn die Software nicht vertragsgemäß genutzt wird oder soweit der Lizenznehmer nicht autorisierte Änderungen an der Software vorgenommen hat, es sei denn, diese Änderungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.
- 8.4 Eine Kündigung des Lizenznehmers wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Flexopus ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese

Flexopus

unmöglich ist oder wenn sie von Flexopus verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder wenn begründete Zweifel bzgl. der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Lizenznehmer gegeben ist.

- 8.5 Flexopus gewährleistet nicht, dass die Produkte Dritter uneingeschränkt zugänglich sind und zur Verfügung stehen.
- 8.6 Soweit die von Flexopus zu erbringenden Leistungen infolge von fehlerhaften oder nicht lesbaren Daten, Informationen und Unterlagen gemäß Ziffer 6.7 nicht ordnungsgemäß funktionieren, sind solche Fehlfunktionen nicht als Mangel anzusehen. Der Lizenznehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, Flexopus nach Maßgabe der Ziffer 6.7 die Daten, Informationen und Unterlagen in einem Zustand bereitzustellen, der Flexopus in die Lage versetzt, ihre Leistungen ordnungsgemäß anzubieten. Die Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer, es sei denn Flexopus hat die Fehlerhaftigkeit zu vertreten.

9. Nutzungsrechte

- 9.1 Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Markenrechte und alle weiteren sonstigen Leistungsrechte an der Software sowie an den Gegenständen, die Flexopus dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zugänglich macht, stehen ausschließlich Flexopus zu.
- 9.2 Der Lizenznehmer erhält an der Software ein einfaches, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:
- 9.2.1 Flexopus räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, weltweites, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht zur Nutzung der Software zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck ein. Das eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird.
- 9.2.2 Der Lizenznehmer ist berechtigt, Unterlizenzen an mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu erteilen, sofern der Lizenznehmer dem Unterlizenznehmer sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auferlegt.
- 9.2.3 Der Lizenznehmer ist nicht befugt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.
- 9.2.4 Es erfolgt eine reine Überlassung innerhalb der von Flexopus bereitgestellten Cloud. Eine physische Überlassung der Software an den Lizenznehmer erfolgt nicht.
- 9.2.5 Sofern Flexopus während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates (vgl. Ziffer 2.2), Upgrades (vgl. Ziffer 2.3) oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Software bereitstellt und der Lizenznehmer hiervon Gebrauch macht, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.
- 9.2.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu „reverse engineeren“, zu

disassemblieren, zu vervielfältigen oder jeglichen Teil der Software zu benutzen, um eine separate Applikation zu erstellen oder diese Handlung durch Dritte durchführen zu lassen, soweit es das Urhebergesetz nicht bereits selbst gestattet.

- 9.3 Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten, durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Lizenznehmers auf dem Server von Flexopus Datenbanken oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem Lizenznehmer zu. Der Lizenznehmer bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Gleiches gilt für vom Lizenznehmer in den Cloudspeicher geladene und ggf. urheberrechtliche oder anderweitig geschützte Materialien (z. B. Bildmaterial, Texte, usw.).
- 9.4 Für die Laufzeit des Vertrages räumt der Lizenznehmer Flexopus ein inhaltlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht an diesen Datenbanken und Datenbankwerken zum Zwecke der Vertragserfüllung ein. Im Falle von Störungen ist Flexopus berechtigt, notwendige Änderungen an Format oder Strukturierung der Daten vorzunehmen. Entsprechendes gilt für etwaige vom Lizenznehmer hochgeladene und ggf. urheberrechtliche oder anderweitig geschützte Materialien (z. B. Bildmaterial, Texte, usw.). Flexopus ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten.
- 9.5 Die Absätze 9.3 und 9.4 gelten entsprechend für überlassene Daten, Informationen und Unterlagen gem. Ziffer 6.7.
- 9.6 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass Flexopus den Namen und das Logo des Lizenznehmers auf ihrer Webseite und auf ihren Social Media Profilen sowie in Werbematerialien, Pressemitteilungen oder anderen Informationsmaterialien verwendet. Flexopus hält sich an die CI/CD Guidelines, die der Lizenznehmer bei Bedarf zur Verfügung stellt.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Vertrag über die Software eine Laufzeit von 12 Monaten gerechnet ab dem im Angebot/Auftragsformular genannten Datum des Vertragsbeginns. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils 12 Monate, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 10.2 Unbeschadet der Ziffer 8.4 (Kündigung bei Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs) bleibt das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, unberührt. Zur fristlosen Kündigung ist Flexopus insbesondere berechtigt, wenn
- der Lizenznehmer die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der Software grob verletzt und auch nach einer Abmahnung fortsetzt oder wiederholt;
 - der Lizenznehmer zahlungsunfähig wird, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder sonst liquidiert wird und/oder seine Zahlungen einstellt;
 - die Vermögensverhältnisse des Lizenznehmers sich so verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder Fortführung seines Geschäftsbetriebs gefährdet oder unmöglich ist;

Flexopus

- der Lizenznehmer sich auch nach einer entsprechenden Mahnung mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung mit mehr als zwei Monaten im Zahlungsverzug befindet oder wenn sich der Lizenznehmer auch nach Abzug etwaiger Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in der Höhe der für zwei Monate vereinbarten Entgelte in Zahlungsverzug befindet.
- 10.3 Eine fristlose Kündigung setzt in jedem Falle voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.
- 10.4 Die Kündigung dieses Vertrages, gleichgültig ob ordentlich oder außerordentlich, hat in Schriftform (§ 126 BGB) zu erfolgen.
- 11. Preise und Vergütung**
- 11.1 Die Vergütung richtet sich nach den jeweils im Angebot benannten und vereinbarten Preisen. Sie setzt sich aus der wiederkehrenden Jahreslizenz für die Software, den wiederkehrenden Kosten für die optional buchbaren Zusatzmodule und -services zusammen sowie ggfs. den einmaligen Kosten, z. B. für die Einrichtung und die Gebäudeplanaufbereitung.
- 11.2 Die Jahreslizenz berechnet sich anhand der Anzahl der buchbaren Objekte. Steigt die Anzahl der Objekte im Laufe der Vertragslaufzeit, können höhere Kosten entstehen. Sinkt die Anzahl der Objekte, bleibt die Vergütung für die laufende Vertragslaufzeit hiervon unberührt. Die Jahreslizenz wird jeweils zum Start einer neuen Vertragslaufzeit gem. Ziffer 10 an die jeweils aktuelle Anzahl an Objekten angepasst.
- 11.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.
- 12. Abrechnung, Zahlungsbedingungen und Verzug**
- 12.1 Die Vergütung ist im Voraus zu leisten und binnen von 30 Tagen nach Vertragsschluss auf das in der Rechnung genannte Bankkonto zu zahlen. Die wiederkehrende Vergütung ist binnen von 30 Tagen nach Beginn der jeweiligen Vertragsverlängerung gem. Ziffer 10 fällig. Der Lizenznehmer erhält darüber vorab eine Jahresrechnung.
- 12.2 Sollten im Laufe der Abrechnungsperiode weitere Objekte, Gebäudeplanaufbereitungen oder Zusatzmodule und -services hinzukommen, ist die anteilige Vergütung für die laufende Abrechnungsperiode zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Ende der Periode als Nachberechnung fällig. Für die folgende Abrechnungsperiode wird die Jahreslizenz sodann gem. Ziffer 11.2 angepasst.
- 12.3 Die Rechnung wird digital bereitgestellt (Versand per E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ein postalischer Versand erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung des Lizenznehmers.
- 12.4 Beanstandung gegen die Höhe einer Rechnung sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich an Flexopus zu richten. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Flexopus wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Lizenznehmers bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 12.5 Zur Aufrechnung ist der Lizenznehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Flexopus steht die Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 12.6 Die Abtretung von Forderungen durch den Lizenznehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Flexopus zulässig.
- 12.7 Verzögert der Lizenznehmer die Zahlung einer fälligen Vergütung um mehr als vier Wochen, ist Flexopus nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung und Ablauf der Frist zur Sperrung des Zugangs zur Software berechtigt. Der Vergütungsanspruch bleibt von der Sperrung unberührt. Der Zugang zur Software wird nach Begleichung der Rückstände unverzüglich wieder freigeschaltet. Das Recht zur Zugangssperre besteht als milderer Mittel auch dann, wenn Flexopus ein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2 hat.
- 13. Preis-, Nutzungs- und Leistungsanpassungen**
- 13.1 Die Bedingungen des vorliegenden Vertrages können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würden. Wesentliche Änderungen sind insbesondere solche über die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Produkte und der Regelungen zur Beendigung des Vertrags. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich einschlägige gesetzliche Regelungen und/oder die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln des vorliegenden Vertrages hiervon betroffen sind.
- 13.2 Die beschriebenen Leistungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Lizenznehmer hierdurch gegenüber dem bei Vertragsschluss geltenden Leistungsumfang objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von diesem nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen Flexopus zur Erbringung seiner Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 13.3 Preisänderungen erfolgen in Ausübung billigen Ermessens. Eine einseitige Preisänderung kann von Flexopus aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie bei der Einführung/Änderung von Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen vorgenommen werden. Flexopus ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Flexopus verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 13.4 Nach den Ziffern 13 und 13.2 beabsichtigte Änderungen des vorliegenden Vertrages, der Leistungen sowie der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der

Flexopus

Umsatzsteuer oder durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen bedingt sind, werden dem Lizenznehmer mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Der Lizenznehmer kann den Änderungen/Ergänzungen bis zu einer Woche vor dem angekündigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform widersprechen. Widerspricht der Lizenznehmer nicht, werden die Änderungen zum angekündigten Zeitpunkt wirksam. Flexopus wird den Lizenznehmer auf die Folge seines Schweigens in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

- 13.5 Im Falle einer etwaigen Preiserhöhung nach Ziffer 13.3 aufgrund einer Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes besteht keine Ankündigungsfrist für die Preisanpassung und kein Widerspruchsrecht des Lizenznehmers. Flexopus wird dem Lizenznehmer über die angepassten Preise in geeigneter Weise, z. B. mit der monatlichen Abrechnung, informieren.

14. Haftungsbeschränkungen

- 14.1 Flexopus ist für die Inhalte, die der Lizenznehmer bereitgestellt hat, nicht verantwortlich. Flexopus ist insbesondere nicht verpflichtet, die vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen oder darauf, ob sie richtig sind. Es obliegt dem Lizenznehmer selbst, die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

- 14.2 Flexopus haftet in folgendem Umfang auf Schadensersatz für

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn er die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
- Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei der Schadensersatzanspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Liegt die unter Ziffer 14.2 genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet Flexopus – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung von Flexopus auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Eine verschuldensunabhängige Haftung von Flexopus auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.

- 14.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von Flexopus zu erbringenden Leistungen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden

Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Flexopus.

- 14.4 Resultieren Schäden des Lizenznehmers aus dem Verlust von Daten, so haftet Flexopus hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten durch den Lizenznehmer vermieden worden wären.

- 14.5 Flexopus haftet nur für Schäden des Lizenznehmers infolge von fehlerhaften oder nicht lesbaren Daten, Informationen und Unterlagen gem. Ziffer 6.7, wenn Flexopus diese Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat.

- 14.6 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die Flexopus ggf. aufzukommen hat, Flexopus unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- 14.7 Der Lizenznehmer haftet vollumfänglich für die Rechtmäßigkeit der durch den Lizenznehmer erfolgten und/oder veranlassten Nutzung der Software und insbesondere im Hinblick auf urheber-, marken-, arbeits-, wettbewerbs- und datenschutzrechtliche Vorgaben. Erkennt der Lizenznehmer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, ist er verpflichtet, Flexopus unverzüglich zu unterrichten. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Flexopus insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

- 14.8 Der Lizenznehmer stellt Flexopus und alle etwaigen Erfüllungsgehilfen zudem für sämtliche von ihm erstellten Inhalte von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die die aus rechtswidrigen Inhalten und / oder der Verletzung von Rechten Dritter durch den Lizenznehmer oder mit seiner Billigung resultieren.

- 14.9 Die Parteien werden sich gegenseitig über gerügte, vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich in Textform benachrichtigen und der jeweils anderen Partei die Möglichkeit geben, eigene Rechte geltend zu machen.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Beide Parteien sind verpflichtet, über die jeweils andere Partei betreffende vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden.

- 15.2 „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei, insbesondere Kunden, Kundendaten, betriebswirtschaftliche Daten (wie z. B. Umsatz, Kalkulation etc.), unternehmerische Planung (wie z. B. geschäftliche Absichten und Vorhaben etc.), Personal- und Organisationsfragen, Informationen zu Werbung und Marketing (wie z. B. bisherige und zukünftige Werbung betreffende Analysen, Ausarbeitungen, Studien, Konzepte, Produkte, Preise etc.) sowie angebotene oder gewährte Vertragsbedingungen, Konditionen und Preise.

- 15.3 Die Parteien sind darüber hinaus verpflichtet, alle Mitarbeiter, Berater und sonstige Dritte, die Kenntnis von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten und nicht bereits gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Vertraulichkeit entsprechend der vorstehenden Regelung zu verpflichten.

- 15.4 Die aus den Ziffern 15.1 und 15.3 resultierenden Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die relevanten Fakten in öffentlich recherchierbaren Quellen offenkundig geworden sind.

Flexopus

- 15.5 Soweit zwischen den Parteien ergänzend eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen wurde, gehen die dortigen Regelungen den vorstehenden vor bzw. werden durch diese ergänzt.
- 15.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder ohne unberechtigtes Zutun oder Unterlassen der Vertragsparteien öffentlich zugänglich werden oder aufgrund richterlicher Anordnung oder eines Gesetzes zugänglich gemacht werden müssen.
- 15.7 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung und über deren Durchführung Stillschweigen zu bewahren.
- 16. Datenschutz und Auftragsverarbeitung**
- 16.1 Flexopus verarbeitet die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers bzw. seiner Mitarbeiter ausschließlich im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlamentes und Rates vom 7. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Durchführung des Vertrages verarbeitet. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den internen und externen Nutzern die notwendigen Informationen von Flexopus gemäß Art. 13 und 14 DSGVO innerhalb eines Monats aber noch vor der ersten Mitteilung an Flexopus / von Flexopus an den jeweiligen Nutzer zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen ergeben sich für Flexopus aus den dem Lizenznehmer zur Verfügung gestellten „Hinweise(n) zur Verarbeitung personenbezogener Daten“. Sollten weitere personenbezogene Daten durch eine Partei im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Regelungen für diese Verarbeitung zu treffen.
- 16.2 Der Lizenznehmer bleibt im Hinblick auf personenbezogene Daten verantwortliche Stelle und hat daher stets zu prüfen, ob die Verarbeitung solcher Daten über die Nutzung der Softwares von entsprechenden Erlaubnistatbeständen getragen ist. Ihm obliegt insoweit auch die Erfüllung der sich aus Art. 13, 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten.
- 16.3 Die Parteien schließen, soweit erforderlich, nach Maßgabe der DSGVO eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung („AVV“). Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVV geht Letztere Ersterem vor.
- 16.4 Soweit der Lizenznehmer Dritte zur Nutzung der Software berechtigt, werden erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen unmittelbar zwischen dem Lizenznehmer und dem jeweiligen Dritten getroffen.
- 17. Verpflichtungen bei Beendigung des Vertrags**
- 17.1 Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind der Lizenznehmer sowie seine Unterlizenznehmer nicht weiter berechtigt, die Software zu nutzen.
- 17.2 Sämtliche der jeweils anderen Partei während der Dauer des Vertrages überlassenen Unterlagen sind unverzüglich zurückzugeben. Die Parteien sind nicht berechtigt, hiervon Kopien, Abschriften etc., insbesondere in digitaler Form auf Datenträgern, PC etc. zu fertigen und zurückzubehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht an den zurückzugebenden Unterlagen besteht nicht.
- 17.3 Flexopus stellt dem Lizenznehmer auf dessen Verlangen in Textform am Ende der vereinbarten Laufzeit des Vertrags eine vollständige Kopie sämtlicher Anwendungsdaten auf üblichen Datenträgern oder alternativ zum Download zur Verfügung. Anschließend werden die Anwendungsdaten 14 Werktagen nach Übergabe gelöscht. Äußert der Lizenznehmer keinen entsprechendes Verlangen, werden die Anwendungsdaten 14 Werktagen nach Beendigung des Vertrages gelöscht. Eine Löschung unterbleibt, soweit Flexopus gesetzlich zur Aufbewahrung der Daten verpflichtet ist.
- 17.4 Auf in Textform geäußerte Anfrage des Lizenznehmers stellt Flexopus ein Protokoll über die Löschung zur Verfügung.
- 18. Sonstiges**
- 18.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mindestens der Schriftform. Die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf gleichfalls der Schriftform. Der Schriftform gleich kommt auch eine elektronische Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur im Sinne des § 126a BGB.
- 18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der gültigen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung soll eine Regelung gelten, die den wirtschaftlichen Zielen der Parteien, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestanden, so nahe wie möglich kommt. Maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Undurchführbarkeit oder Ungültigkeit erkannt hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Bestehens einer Vertragslücke.
- 18.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten der Parteien aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.